

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Hedwig-Wülfing-Stiftung

Aufgrund der §§ 41 und 100 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.11.1999 (GV.NRW. S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt Wuppertal am 30.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

1. Die Satzung für die Hedwig-Wülfing-Stiftung in der Gestalt der zweiten Änderungssatzung vom 02.07.2005 wird wie folgt geändert:

§ 2 Punkt 2 erhält folgende Fassung:

- a) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler der städtischen Gymnasien und des gymnasialen Zweiges der Gesamtschulen.
- b) Bedürftige Schülerinnen und Schüler erhalten Zuschüsse zum Lebensunterhalt sowie zur Anschaffung von Sachmaterial (Bücher, Arbeitsmittel, Lernprogramme usw.), soweit die Eltern nicht in der Lage sind, diese zu finanzieren.
- c) Außerdem können Angebote zur kulturellen und sprachlichen Bildung wie z.B. Musik-Theater- und Sprachkurse gefördert werden.
- d) Darüber hinaus kann bedürftigen Schülerinnen und Schülern ein Zuschuss zu Klassen- und Studienfahrten gewährt werden.
- e) Bei der Vergabe der Zuschüsse ist folgende Reihenfolge verbindlich:
 1. Mädchen an Gymnasien
 2. Mädchen am gymnasialen Zweig der Gesamtschulen
 3. Jungen an Gymnasien
 4. Jungen am gymnasialen Zweig der Gesamtschulen

2. Diese Änderungssatzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.